

Möglichkeit für Eheleute

Faktorverfahren ergänzt alte Steuerklassenkombinationen

Das Jahr 2010 hat in Sachen Steuern einige Veränderungen gebracht. Dazu gehört beispielsweise eine Neuerung bei der Steuerklassenwahl von Verheirateten. Hier gibt es ein neues Faktorverfahren als zusätzliche Möglichkeit zu den bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V.

Eheleute, die beide Arbeitslohn beziehen, hatten bisher die Wahl zwischen den Lohnsteuerklassenkombinationen IV/IV und III/V. Als Faustregel galt und gilt, dass die Kombination III/V dann günstiger ist, wenn der Ehegatte mit dem geringeren Verdienst mindestens ein Drittel weniger verdient als der Ehegatte mit dem höheren Bruttogehalt.

Ab diesem Jahr können Eheleute statt III/V und IV/IV erstmals zusätzlich als dritte Möglichkeit das so genannte „Faktorverfahren“ beim Finanzamt beantragen. Dies führt zu einem gerechteren monatlichen



Neue Möglichkeit für berufstätige Ehepaar: Neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen können sie sich jetzt auch für ein Faktorverfahren entscheiden. Foto: ddp

Lohnsteuerabzug. Ausgangspunkt ist die Lohnsteuer, die sich auf Basis der Steuerklassen IV/IV ergibt. Aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer für beide

Partner zur Summe der Lohnsteuer jedes einzelnen Ehegatten werden beide Faktoren ermittelt. Der Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer für den jeweiligen Ehegatten nach der

Steuerklasse IV und wendet anschließend darauf den vom Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Faktor an. Dadurch ergibt sich bei beiden Ehegatten im Ergebnis die vom Finanzamt errechnete und den Verhältnisrechnungen zu Grunde gelegte voraussichtliche Einkommensteuer.

Wird das Faktorverfahren gewählt, sind die Ehegatten - wie bei der Steuerklassenwahl III/V - verpflichtet, nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei Anwendung des Faktorverfahrens nicht mehr möglich.

Freibeträge werden beim Faktorverfahren nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie wirken sich aber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer aus, indem es zu einem geringeren Faktor kommt. BDL

Bei einer Renovierung

Wenn ein Steuerzahler seinen Privathaushalt als Eigentümer oder Mieter der Wohnung durch Handwerker renovieren lässt, kann er 20 Prozent der Lohnkosten, höchstens jedoch 1200 Euro pro Jahr von der Steuer absetzen. Nach Angaben einer Bausparkasse hat die Oberfinanzdirektion Münster in ihrem Kurzinfo Est 3/2009 klargestellt, wie die genaue vertragliche Situation eines Eigentümers oder eines Wohnungsmieters beim Einzug oder Auszug sein muss, um diese besondere steuerliche Vergünstigung für sich nutzen zu können: Ein Eigentümer muss bei Kauf oder Verkauf darauf achten, dass er wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung oder des Hauses ist, wenn er den Handwerker beauftragt. Besitz, Lasten und Nutzen der Immobilie müssen ihm zuzurechnen sein.

Für einen Mieter gilt, dass das Mietverhältnis laut Vertrag schon begonnen haben muss oder die Kündigungsfrist läuft, wenn er den Handwerker beauftragt. W & W



Belege und Kontoauszüge - insbesondere steuerlich relevante - müssen für eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden. Foto: ddp

Auszüge verwahren

Nachweis für bezahlte Rechnungen

Kontoauszüge sollten nicht nur auf Richtigkeit geprüft, sondern auch drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dies gilt sowohl für Belege von Kontodruckern, als auch für Belege, die von den Banken online zur Verfügung gestellt werden. Gerade bei online abgerufenen Bankdaten empfiehlt sich zudem die Speicherung als elektronische Datei. Denn diese werden bei der jährlichen Steuererklärung oftmals vom Fiskus als gleichwertiger Nachweis zu den am Automaten gedruckten Belegen anerkannt.

Zumeist verzichtet das Finanzamt auf Nachfragen zu Rechnungen, wenn die Ausgaben per Kontoauszug dokumentiert sind. Zudem sind Privatpersonen gerade bei größeren Reparatur- und Wartungsarbeiten beispielsweise am eigenen Haus verpflichtet, die Kontobelege mindestens zwei Jahre lang aufzuheben.

Diese Frist beginnt darüber hinaus auch erst ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnung erstellt wurde. Doch auch als Nachweis für bezahlte Rechnungen sind Kontoauszüge sehr wichtig, unter anderem, wenn für gekaufte Waren ein Gewährleistungsanspruch angemeldet werden soll. Denn dieser gesetzliche Anspruch verjährt im Übrigen nach maximal drei Jahren. ddp,djn

Die Kasse muss stimmen

Betriebsprüfer legen in den vergangenen Jahren verstärkt ihr Augenmerk auf die Kassenführung

In den vergangenen Jahren ist bei Betriebsprüfern vermehrt die Kassenführung in den Fokus ihrer Prüfungsschwerpunkte geraten. Immer wieder stellt die Deuzer Unternehmensberatungskanzlei Rüdiger Stahl fest, dass die Kasse - besonders bei Betrieben des Bargeldgewerbes - Mängel aufweist. Leider hat der Gesetzgeber keine eindeutigen Vorschriften zur Kassenführung erlassen. Wie man eine Kasse genau zu führen hat, wird überwiegend aus Rechtsprechung und den allgemeinen Buchführungsvorschriften abgeleitet. Die wesentlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kassenführung erfordern klare, nachvollziehbare, vollständige und zeitnahe Aufzeichnungen. Die klassischen Fehler einer Kassenführung sind das

Kassenminus, Additionsfehler, nicht fortlaufend nummerierte Z-Bons oder gerundet eingetragene Umsätze. Misstrauisch werden Prüfer auch, wenn man hohe, ungeklärte Bargeldeinlagen tätigt, um Fehlbeträge auszugleichen. Ist der regelmäßige Bargeldbestand branchenunüblich hoch, werden die Prüfer ebenfalls hellhörig. Wird die Kasse über elektronische Systeme

geführt, sind die Daten seit 2002 den Prüfern in elektronischer Form zu übergeben. Über statistische Methoden können manipulierte Zahlen leicht herausgefunden werden. Verletzt man wesentliche Grundsätze bei der Kassenführung, liegt ein Mangel vor. In der Folge kann der Fiskus eine entsprechende Schätzung vornehmen, die in der Regel für

den Betroffenen ungünstig ausfällt. Das Finanzamt kann mit einem Zwangsgeld (bis zu 25 000 Euro) die ordnungsgemäße Durchführung erzwingen. Unter Umständen wird sogar eine leichtfertige Steuerverkürzung beziehungsweise eine Steuerhinterziehung angenommen, warnt daher der Steuerberater und Diplom-Betriebswirt Rüdiger Stahl.



IBling + Partner
Steuerberater

www.issling-und-partner.de

Erfolg steuern - zu attraktiven Konditionen ...

... mit dem Beraterteam für Mittelstand und Privatmandanten!

Überlassen Sie nichts dem Zufall - oder irgendwem! Wenden Sie sich in Sachen Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie bei allen Steuerfragen direkt an kompetente Fachleute, denen Sie Vertrauen schenken können. Wir sind ein engagiertes Team und für Sie immer am Puls der Zeit. Ihr Plus liegt in unserer Erfahrung, unserer Schnelligkeit und in der fachkompetenten, lösungsorientierten Beratung in persönlicher Atmosphäre. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre anstehenden Aufgaben.

Das Team mit dem Plus in der persönlichen Beratung.

Erfolg steuern

An der Alche 15 · 57072 Siegen
Tel.: (0271) 236576 · Fax: (0271) 52384
e-mail: info@issling-und-partner.de

Termine nach Vereinbarung
Bürozeiten: Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr
Fr. 7.30 - 14.00 Uhr

Steuerberatung
www.volker-thome.de
Tel. 0 27 43/92 16-0
Ärzteberatung THOMÉ, DAADEN

reinhard **kraemer**
Steuerberater
Langenauer Straße 16a
57223 Kreuztal-Buschhütten
Telefon: 0 27 32 - 20 44 10
Telefax: 0 27 32 - 20 45 21
r.kraemer@datevnet.de